



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3756 - 3759, DOK 754.1

Kein Schadenersatz wegen Gesundheitsschadens durch Schadstoffe am Arbeitsplatz (§ 636 RVO; § 611 BGB) - Urteil des LAG Köln vom 21.02.1997 - 11 (13) Sa 257/95

Kein Schadenersatz wegen Gesundheitsschadens durch Schadstoffe am Arbeitsplatz (§ 636 RVO; § 611 BGB);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln vom 21.02.1997 - 11 (13) Sa 257/95 -

Das LAG Köln hat mit Urteil vom 21.02.1997 - 11 (13) Sa 257/95 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Vorsatz iSv § 636 Abs 1 Satz 1 RVO, der über § 551 RVO auch für Berufskrankheiten gilt, erfordert mindestens bedingten Vorsatz im deliktsrechtlichen Sinne; bewußte Fahrlässigkeit reicht nicht aus.
2. Das im bedingten Vorsatz enthaltene Element der Billigung muß sich im Falle der §§ 551, 536 Abs 1 RVO auf den Personenschaden selbst richten; es reicht nicht aus, wenn es sich lediglich auf die Nicht-Einhaltung von Sicherheitsvorschriften richtet, die der Schadensverhütung dienen.
3. Die für einen bedingten Vorsatz erforderliche Billigung ist als innere Tatsache ia nur der Beweisführung durch Indiztatsachen zugänglich. Kenntnis des Arbeitgebers oder seiner Repräsentanten vom (angeblich) ordnungswidrigen und gesundheitsgefährdenden Zustand des Arbeitsplatzes reicht aber als Indiz für einen bedingten Vorsatz dann nicht aus, wenn regelmäßige Kontrolle der amtlich berufenen Stellen zu keinen Beanstandungen geführt haben und die zuständige Berufsgenossenschaft nach Einholung eines fachmedizinischen Gutachten die Anerkennung eines aufgetretenen Gesundheitsschaden als Berufskrankheit mangels Kausalität des Arbeitsplatzes - wenn auch noch nicht rechtskräftig - abgelehnt hat.